

Dienstanweisung für den Eigenbetrieb Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren

§ 1

Die Werkleitung besteht aus dem Leiter der Liegenschaftsverwaltung und einem Stellvertreter.

§ 2

Der Werkleiter führt den Eigenbetrieb Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren. Der stellvertretende Werkleiter ist eigenverantwortlich für die Buchhaltung und die Erstellung der Bilanz zuständig.

§ 3

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten der Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren nach Außen.
- (2) Abweichend von § 4 der Betriebssatzung der Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren hat die Werkleitung nur die Befugnisse, die nicht dem zuständigen Referatsleiter oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Die Werkleitung darf im Rahmen der laufenden Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayGO) Aktivprozesse einleiten, die auf die Beendigung eines Mietverhältnisses oder die Räumung der Mietsache gerichtet sind.
- (3) Dem zuständigen Referatsleiter sind die Befugnisse vorbehalten, die ihnen für den Bereich der sonstigen Stadtverwaltung vom Herrn Oberbürgermeister innerhalb der Stadtverwaltung übertragen worden sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zuständig für diejenigen laufenden Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses (§ 5 der Betriebssatzung) fallen, und die Wertgrenzen des § 3 Abs. 3 dieser Dienstanweisung übersteigen.
- (5) Die Befugnisse des § 3 Abs. 2 für Bauleistungen nimmt der Leiter der Hochbauabteilung oder sein Vertreter im Amt wahr, die Befugnisse des § 3 Abs. 3 dieser Dienstanweisung für Bauleistungen nimmt der dafür zuständige Referatsleiter wahr.

§ 4

- (1) Mietverträge für die von der Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren verwalteten Wohnungen, Garagen und Grundstücke dürfen außer von der Werkleitung von den zuständigen Mitarbeiter(Inne)n der Liegenschaftsverwaltung abgeschlossen werden.

- (2) Auftragsvergaben für Bauunterhalt bis zu 5.000 € im Einzelfall dürfen von den zuständigen Mitarbeiter(Inne)n der Liegenschaftsverwaltung abgeschlossen werden.

§ 5

Der Werkausschuss erteilt sein Einverständnis, dass der Bauausschuss Auftragsvergaben für Planungen und Bauleistungen vorberaten und innerhalb seiner Zuständigkeit beschließen darf, wenn bis zu nächsten Stadtratssitzung keine Werkausschusssitzung terminiert ist.

§ 6

Die Werkleitung ist verpflichtet, die Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren sparsam und wirtschaftlich zu führen. Ihr obliegen alle Aufgaben die sich aus der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren ergeben, und die nicht dem zuständigen Referatsleiter oder dem Oberbürgermeister überlassen sind.

§ 7

Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Stadt Kaufbeuren
Kaufbeuren, den

Stefan Bosse
Oberbürgermeister